

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.06.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Nils Bogdol GmbH

Anschrift: Bahnhofsallee 1, 49451 Holdorf

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Olha Zymovets

Funktion: Menschenrechtbeauftragte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

In der Vorbereitung zur Umsetzung des LkSG bei der ray facility management group/ Nils Bogdol GmbH wurde die regelmäßige Risikoanalyse in dem Zeitraum 01.01.2023-31.03.2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Externe Quellen: Gesetzestexte §8 LkSG; Beratung durch einer Anwaltskanzlei.
Interne Quellen: Projektion der Branchenrisiken auf eigenen Wirkungsbereich.

b) Methodik:

- Festlegung der potenziellen Gefahrenbereiche;
- Ableitung von konkreten Risiken;
- Risikoklassen und Eintrittswahrscheinlichkeit wurden kategorisiert;
- Anhand der Risikomatrix wurde die Priorisierung festgelegt.

c) Bis lang sind keine Meldungen bezüglich potenziellen Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens eingegangen.

d) Es wurden im Rahmen der Risikoanalyse Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken innerhalb der potenziellen Gefahrenbereiche festgelegt und ein Mechanismus zur Wirksamkeitsprüfung etabliert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es gibt eine interne und externe Meldestelle im Rahmen des Beschwerdemanagementsystems. Diese agieren nach einer festgelegten Verfahrensordnung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es gibt eine interne und externe Meldestelle im Rahmen des Beschwerdemanagementsystems. Diese agieren nach einer festgelegten Verfahrensordnung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es gibt eine interne und externe Meldestelle im Rahmen des Beschwerdemanagementsystems. Diese agieren nach einer festgelegten Verfahrensordnung.